

1 Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Einkaufsbedingungen in der jeweils geltenden und unter www.anton-paar.com ersichtlichen Fassung als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten daher nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2 Bestellung

- 2.1 Bestellungen und Änderungen sowie Ergänzungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme des Auftrages ist uns umgehend zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, es sei denn, etwas anderes wurde vorher ausdrücklich zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart. Wir behalten uns den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße

Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Bestellung bei uns eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

- 2.2 Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen darauf hinzuweisen. Wir sind an eine derartige Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 2.3 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder in Teilen darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

3 Lieferung

- 3.1 Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfrist) ist verbindlich und versteht sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem genannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 3 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 15 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor.
- 3.2 Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist bereits innerhalb der

- Lieferfrist des Lieferanten abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 3.3 Im Falle eines Lieferverzuges, welcher nicht von uns zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.
- 3.4 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis maximal 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie etwa Lagerkosten, zu berechnen. Wir tragen bis zum vereinbarten Liefertermin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 3.5 Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, nach DDP (Incoterms 2010) an den benannten Bestimmungsort. Lieferpapiere und Verpackung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente interne Manipulation gewährleistet ist.
- 4 Transport und Gefahrtragung**
- 4.1 Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.
- 4.2 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an uns – d.h. mit dem Eingang der Ware bei uns – über; jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- 5 Preise und Zahlung**
- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 5.4 Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an unsere Bank spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.5 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben. Die Aufrechnung durch uns mit allfälligen Gegenforderungen ist jedenfalls zulässig.
- 6 Rechnung**
- 6.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an uns zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die



Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Den Rechnungen über Arbeitsleistungen sind von uns bestätigte Zeitausweise beizugeben.

- 6.2 Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Der Lieferant ist uns gegenüber weder zur Aufrechnung noch zu einer Abtretung von Forderungen an Dritte berechtigt.

7 Stornierung

- 7.1 Wir behalten uns vor, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tage der Auflösung nachweislich erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Durch den Lieferanten erzielbare oder erzielte Vorteile sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.
- 7.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Qualität und Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 8.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes

Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere aber seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden.

- 8.3 Die Lieferung hat entsprechende Dokumentation wie etwa Gebrauchsanleitung sowie Lager- und Betriebsvorschriften und CE Zertifikate zu beinhalten. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus einer fehlenden oder fehlerhaften Dokumentation entstehen.

9 Annahme

- 9.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von uns sind keine Erklärungen von uns über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2 Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel werden wir dem Lieferanten so rasch als möglich anzeigen.

10 Garantie und Gewährleistung

- 10.1 Für die Dauer von 24 Monaten ab der Annahme der Lieferung oder Leistung garantiert der Lieferant, dass die Lieferung oder Leistung
- (i) der Beschreibung und den vereinbarten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Spezifikationen entspricht;
 - (ii) frei von Material- und Verarbeitungs-, sonstigen Sach- sowie Rechtsmängeln ist;



Anton Paar OptoTec GmbH, Lise-Meitner-Straße 6, 30926 Seelze-Letter, Deutschland

- (iii) allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht; und
 - (iv) für die vorgesehene und die von uns vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.
- 10.2 Der Lieferant hat allfällige Mängel während dieser Frist auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie zum Beispiel Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir sind jedenfalls berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.
- 10.3 Im Falle besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eines Verzuges oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln, behalten wir uns vor, uns ohne vorherige Anzeige und unbeschadet unserer weitergehenden Rechte auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung beim Lieferanten ergeben hätte.
- 10.4 Die Garantiefrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt und beginnt für im Rahmen der Garantie ausgetauschte oder reparierte Teile mit jedem Austausch bzw. jeder versuchten und/oder erfolgreichen Reparatur erneut zu laufen. Der Erfüllungsort für Mängelbehebungen liegt in unserer Wahl.
- 10.5 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Garantie- und Gewährleistungsansprüche.
- 10.6 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Lieferant für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 10.7 Vorlieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns zusätzliche Garantien von Herstellern oder Vorlieferanten weiterzugeben.
- 10.8 Alle vorher bezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels. Weiter gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- ### 11 Konfliktmineralien
- 11.1 Ohne damit die generelle Pflicht zur Einhaltung der genannten oder sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften einzuschränken, ist Anton Paar bestrebt, nur verantwortungsvoll erstandene Rohstoffe zu erwerben. An Anton Paar verkaufte Waren dürfen deshalb keine Konfliktmineralien enthalten.
- 11.2 Konfliktmineralien sind sämtliche nach US-und/oder EU-Recht als solche bezeichnete Rohstoffe oder deren Derivative, das sind derzeit:
- (i) Zinnstein;
 - (ii) Kolumbo-Tantalit;
 - (iii) Wolframit; und
 - (iv) Gold,
- 11.3 die aus Konfliktregionen (derzeit sind das die Demokratischen Republik Kongo und angrenzende Länder) stammen.
- 11.4 Der Lieferant stellt sicher, dass Konfliktmineralien:
- (i) weder in den gelieferten Waren enthalten sind;
 - (ii) noch für die Funktionalität der gelieferten Waren (oder Teile davon) erforderlich sind.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von Anton Paar die Einhaltung der Pflicht zur Vermeidung von Konfliktmineralien durch Vorlage entsprechender Dokumente und Informationen zu belegen.

12 Produkthaftung

- 12.1 Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant uns bezogen auf die von ihm gelieferten Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über unsere Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen. Auf die Dauer von 11 Jahren ab der letzten Lieferung verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf unsere Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Wochen zu nennen sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

13 Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und mesterschutzrechtlichen Streitigkeiten auf erstes schriftliches Anfordern schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Werden wir wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant, auf seine Kosten entweder (i) uns innerhalb von 30 Tagen das Recht zur weiteren Nutzung zu beschaffen, oder (ii) die Lieferung oder Leistung so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung mehr darstellen,

oder (iii) die schutzrechtsverletzende Lieferung oder Leistung durch eine nicht schutzrechtsverletzende Lieferung oder Leistung zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Der Lieferant steht daher dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14 Ersatzteile

- 14.1 Der Lieferant wird für die jeweils durchgeführten Projekte gemeinsam mit uns Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Teile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger und deren Preis nicht höher als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist und der ursprünglich vereinbarte Preis für den betroffenen Ersatzteil sein darf.

15 Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 15.1 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglich zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen. Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.
- 15.2 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

16 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 16.1 Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Hat der Lieferant Software zu liefern, die nicht individuell für uns entwickelt wurde, räumt der Lieferant uns ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist. An individuell für uns entwickelter Software räumt der Lieferant uns ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Lieferant wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf unserem System gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an uns übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 16.2 Individuell für uns erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufrieden stellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch uns oder im Fall der Weitergabe durch unseren Endkunden zu laufen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns innerhalb der Garantiezeit alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), sowie Upgrades kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab

Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

17 Geheimhaltung

- 17.1 Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur jeweils gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 17.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- 17.4 Die Daten des Lieferanten (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Lieferungen und Leistungen,



Anton Paar OptoTec GmbH, Lise-Meitner-Straße 6, 30926 Seelze-Letter, Deutschland

Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.

18 Eigentumssicherung

18.1 Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. An den von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modellen, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat all diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle etc., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

19 Versicherung

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen. Auf Wunsch ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

20 Exportkontrolle

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren nationalen, auswärtigen und internationalen Handels- und Exportkontrollgesetzen und -regulationen (zusammen „Exportbestimmungen“). Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm gelieferten Güter klar und eindeutig gemäß den Exportbestimmungen zu kennzeichnen und uns alle Informationen und Klassifikationen, die die gelieferten Güter betreffen, bekanntzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert über alle Änderungen, die an uns (auch in der Vergangenheit) gelieferte Güter betreffen, in Kenntnis zu setzen.

20.2 Die jeweils gültige Klassifikationsbestimmung und, falls erforderlich, Art der Exportlizenz oder -genehmigung oder Ausnahmen sowie weitere Handelsbeschränkungen sind auf allen Dokumenten, die der Lieferant zur Verfügung stellt, klar anzugeben. Lieferantenerklärungen sind Teil des Kaufvertrages.

20.3 Der Lieferant wird uns hinsichtlich aller Ansprüche, die aus der Verletzung von Exportbestimmungen entstehen, schad- und klaglos halten und uns alle Kosten ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme erwachsen.

21 Allgemeine Bestimmungen

21.1 Für die Ausarbeitungen von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine planwidrige Regelungslücke offenbar wird, gilt an Stelle der unwirksamen oder



Anton Paar OptoTec GmbH, Lise-Meitner-Straße 6, 30926 Seelze-Letter, Deutschland

undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

- 21.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlungen und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Hannover, Deutschland soweit nicht anderweitig schriftliche Vereinbarungen bestehen.